

verweigern oder Garantieforderungen zu erheben und Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens zu fordern, soweit die Mängel innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit aufgetreten sind.

(2) Wird die Gebrauchsfähigkeit des Leistungsgegenstandes nur unerheblich beeinträchtigt, stehen dem anderen Partner nur Garantieforderungen zu.

§89

Abnahmeverweigerung

(1) Wird bis zur Zahlung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Zahlungsfrist oder der für besondere Prüfverfahren (z. B. gemeinsame Qualitätsprüfung, statistische Qualitätskontrolle) vorgesehenen Prüffrist, eine Leistung als mangelhaft erkannt, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern. Die Abnahmeverweigerung ist zu begründen. Sie kann mit einer Zahlungsverweigerung erklärt werden.

(2) Kann der Leistende infolge der Abnahmeverweigerung die vereinbarte Leistungszeit nicht einhalten oder wird die Erfüllung unmöglich, treten die Rechtsfolgen des Verzuges oder der Nichterfüllung ein.

(3) Durch die Abnahmeverweigerung wird die Pflicht zur Entgegennahme des Leistungsgegenstandes nicht berührt; es sei denn, in Rechtsvorschriften ist etwas anderes bestimmt. Der Leistende hat unverzüglich eine geeignete Verfügung zu treffen.

(4) Trifft der Leistende nicht unverzüglich eine geeignete Verfügung, kann der Auftraggeber den Leistungsgegenstand auf Kosten des Leistenden einlagern, mit Zustimmung des Leistenden alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben mitzuteilen; es sei denn, der Leistende hat selbst auf den Mangel hingewiesen.

Mängelanzeige

§90

(1) Stellt der Auftraggeber bei Entgegennahme der Leistung oder innerhalb der Garantiezeit eine Verletzung der vorgeschriebenen oder vereinbarten oder der nach dem Vertrag vorauszusetzenden Qualitätsmerkmale (Mängel) fest, ist er verpflichtet, die Mängel anzuzeigen und dabei dem Leistenden alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben mitzuteilen; es sei denn, der Leistende hat selbst auf den Mangel hingewiesen.

(2) Wird eine gemeinsame Qualitätsprüfung durchgeführt, ist ihr Ergebnis zu protokollieren. Das Protokoll tritt an die Stelle der Mängelanzeige.

(3) Die Mängelanzeige soll innerhalb 1 Monats nach Feststellung des Mangels und schriftlich erfolgen.

§91

(1) Wird die Leistung durch einen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich benannten Dritten erbracht, hat der Auftraggeber den Mangel sowohl dem zur Leistung Verpflichteten als auch dem Dritten anzuzeigen.

(2) Die gegenüber dem Dritten erfolgte Anzeige des Auftraggebers gilt als Anzeige seines Partners.

(3) Erfolgt die Anzeige des Mangels gegenüber einem vom Leistenden oder Hersteller zur Erfüllung von Garantieforderungen bestimmten Dritten (Vertragswerkstatt), gilt der Mangel als dem Leistenden und denjenigen Wirtschaftseinheiten angezeigt, die an der Herstellung und dem Absatz des Leistungsgegenstandes beteiligt waren. Das gilt auch dann, wenn der Mangel der Vertragswerkstatt durch einen Endverbraucher angezeigt wird, der dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht unterliegt.

§92

Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige

(1) Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitátsgerechter Leistung stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn er den Mangel innerhalb der Garantiezeit festgestellt und spätestens innerhalb 1 Monats nach deren Ablauf angezeigt hat. Diese Frist verlängert sich in der Kooperationskette für jeden Leistenden um 1 weiteren Monat.

(2) Erfolgt die Qualitätsprüfung in einem besonderen Prüf-

verfahren, stehen dem Auftraggeber Forderungen wegen der in diesem Prüfverfahren feststellbaren Mängel nur zu, wenn er diese innerhalb 1 Monats nach Ablauf der vorgesehenen Prüffrist angezeigt hat. In Rechtsvorschriften kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§93

Ansprüche nach Ablauf der Garantiezeit

(1) Der Leistende ist auch wegen eines Mangels, der nach Ablauf der Garantiezeit festgestellt wird, zur Garantieleistung verpflichtet wenn ihm nachgewiesen wird, daß der Mangel auf eine grobe Verletzung der Pflicht zur qualitátsgerechten Leistung zurückzuführen ist und die Leistung dadurch bei bestimmungsgemáßem Gebrauch keine ihrer Art angemessene Lebensdauer oder Haltbarkeit hat.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 in Ausnahmefällen auch Schadenersatz zusprechen, wenn dem Auftraggeber durch die Pflichtverletzung erhebliche Nachteile entstanden sind.

Garantieforderungen

§94

(1) Der Leistende ist verpflichtet, die ihm angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung). Die Partner können vereinbaren, daß die Garantieforderung durch Erbringung einer einwandfreien Leistung (Ersatzleistung) oder eine dem Umfang der Gebrauchswertminderung entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages (Minderung) erfüllt wird. Im Falle der Ersatzleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, den mangelhaften Leistungsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Leistenden zurückzugewähren; es sei denn, die Partner haben etwas anderes vereinbart.

(2) Die Pflicht zur Nachbesserung besteht unabhängig davon, ob der Leistende das Vorliegen eines Garantiefalles anerkannt hat.

(3) Ist die Nachbesserung nicht fristgemäß möglich oder erfordern die berechtigten Interessen des Auftraggebers eine andere Garantieleistung, kann der Auftraggeber Ersatzleistung oder Minderung verlangen. Dieses Recht steht dem Auftraggeber auch dann zu, wenn im Ergebnis der Nachbesserung die volle Gebrauchsfähigkeit nicht erreicht wird.

(4) Für die Nachbesserung oder Ersatzleistung ist eine Frist zu vereinbaren. Wurde nichts vereinbart, beträgt die Frist 3 Wochen, beginnend mit der Anzeige des Mangels. Durch Rechtsvorschriften kann etwas anderes bestimmt werden.

(5) Bei der Nachbesserung wird die Garantiezeit von der Anzeige des Mangels bis zur Beendigung der Nachbesserung gehemmt. Für die Ersatzleistung beginnt mit ihrer Entgegennahme oder nach ihrer Ausführung eine neue Garantiezeit.

(6) Der Auftraggeber hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, das Recht, selbst nachzubessern, wenn die Nachbesserung von ihm sachgemäß ausgeführt werden kann und hierdurch volkswirtschaftliche Belange gewahrt werden. Hat der Auftraggeber berechtigt selbst nachgebessert, kann er den Ersatz der Aufwendungen verlangen.

§95

(1) Ist Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht oder nicht rechtzeitig möglich und eine Verwendung der Leistung auch bei Minderung nicht zumutbar, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist auf einen Teil der Leistung beschränkt, wenn der mit der Vertragserfüllung beabsichtigte Zweck mit dem verbleibenden Teil erreicht werden kann.

(2) Mit dem Rücktritt vom Vertrag erlöschen die Verpflichtungen zur Leistung und zur Gegenleistung. Bereits Geleistetes ist auf Kosten und Gefahr des Leistenden zurückzugewähren.

§96

Nebenforderungen

(1) Entstehen dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausübung der Abnahmeverweigerung oder der Erhebung von Garantieforderungen Aufwendungen, hat der Leistende diese zu ersetzen.

(2) Sind die Abnahmeverweigerung oder die Garantieforderungen nicht begründet, hat der Auftraggeber die dem Leistenden entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.